

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Abteilung Bürgerdienste, Soziales und Senioren

Amt für Bürgerdienste-Bezirkswahlamt



Merkblatt für Schöffinnen und Schöffen

Das Merkblatt soll den Schöffinnen und Schöffen als Hilfe dienen, die Aufgaben ihres Amtes den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wahrzunehmen. Es kann nicht alle Fragen beantworten. In Zweifelsfällen sollten sich Schöffinnen und Schöffen an den Vorsitzenden des Gerichts wenden.

So weit in dem Merkblatt männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts gleichermaßen.

1 Ehrenamt

Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt (§§ 31, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes - GVG). Jeder Staatsbürger ist zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet. Über die Möglichkeit der Entbindung vom Schöffenamt entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft (vgl. Nr. 8 Abs. 5, Nr. 10 Abs. 2).

2 Unabhängigkeit

Schöffinnen und Schöffen sind wie Berufsrichter nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind in ihrem Richteramt an Weisungen nicht gebunden (Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, § 45 Abs. 1 Satz 1, § 25 Deutsches Richtergesetz - DRiG -).

3 Unparteilichkeit

Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht der Schöffinnen und Schöffen, wie der Berufsrichter. Schöffinnen und Schöffen dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber den Angeklagten beeinflussen lassen. Sie haben ihre Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Fühlen sich Schöffinnen oder Schöffen in ihrem Urteil den Angeklagten gegenüber nicht völlig frei oder liegt sonst ein Grund vor, der Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit

Verkehrsverbindungen: S1, S41, S42, S46 Schöneberg, U4 Rathaus Schöneberg,

U7 Bayerischer Platz, Bus M43, M46, 143 Rathaus Schöneberg

Sprechzeiten: MO + MI 08:00 Uhr - 15:00 Uhr, DI + DO 10:00 Uhr - 18:00 Uhr, FR 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Geldinstitut
Postbank NL Berlin
Berliner Sparkasse
Bundesbank

IBAN
DE 15 1001 0010 0003 4041 09
DE 54 1005 0000 1130 0030 07
DE 57 1000 0000 0010 0015 45

BIC
PBNKDEFFXXX
BELADEBEXX
MARKDEF1100

rechtfertigen könnte, so haben sie das dem Gericht anzuzeigen. Dieses wird ohne die Schöffin oder den Schöffen darüber entscheiden, ob sie in dem Verfahren mitwirken können.

In ihrem äußeren Verhalten müssen Schöffinnen und Schöffen alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere müssen sie vor, während und angemessene Zeit nach der Verhandlung jeden privaten Umgang mit den Verfahrensbeteiligten sowie mit deren Vertretern und Angehörigen vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen. Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen, Tatortbesichtigungen usw.) sind Schöffinnen und Schöffen nicht befugt.

4 Stellung der Schöffinnen und Schöffen in der Hauptverhandlung

Schöffinnen und Schöffen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter aus und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil wie diese. Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern (§§ 30, 77 GVG).

Schöffinnen und Schöffen nehmen an allen während der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichts teil, auch an solchen, die in keiner Beziehung zur Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Die Gerichtsvorsitzenden haben den Schöffinnen und Schöffen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen; jedoch können sie ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen. Die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren wird allein von den Vorsitzenden durchgeführt; die Schöffinnen und Schöffen können jedoch verlangen, dass die Vorsitzenden den Zeugen weitere Fragen stellen. Wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist, können die Vorsitzenden den Schöffinnen und Schöffen auch eine unmittelbare Befragung der Zeugen gestatten. Die Schöffinnen und Schöffen sind berechtigt und verpflichtet, selbst auf die Aufklärung derjenigen Punkte hinzuwirken, die ihnen wesentlich erscheinen (§ 240 Abs. 2, § 241 Abs. 2, § 241a der Strafprozessordnung (StPO)).

Die Ergänzungsschöffinnen und Schöffen (vgl. Nr. 12) wohnen der Verhandlung bei. An der Beratung und an den zu erlassenden Entscheidungen nehmen sie, solange sie nicht für verhinderte Schöffinnen oder Schöffen eingetreten sind, nicht teil. Im Übrigen haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die an erster Stelle berufenen Schöffinnen und Schöffen;

Verkehrsverbindungen: S1, S41, S42, S46 Schöneberg, U4 Rathaus Schöneberg,

U7 Bayerischer Platz, Bus M43, M46, 143 Rathaus Schöneberg

Sprechzeiten: MO + MI 08:00 Uhr - 15:00 Uhr, DI + DO 10:00 Uhr - 18:00 Uhr, FR 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Geldinstitut

Postbank NL Berlin

Berliner Sparkasse

Bundesbank

IBAN

DE 15 1001 0010 0003 4041 09

DE 54 1005 0000 1130 0030 07

DE 57 1000 0000 0010 0015 45

BIC

PBNKDEFFXXX

BELADEBEXXX

MARKDEF1100

insbesondere ist ihnen ebenso wie diesen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen.

5 Abstimmung

Zu jeder für den Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat (die Bemessung der Strafe, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge, die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Aussetzung einer Maßregel zur Bewährung) betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Dem Gericht gehören stets zwei Schöffinnen bzw. Schöffen an. Ist ein Berufsrichter beteiligt, müssen also mindestens zwei, sind zwei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens drei, sind drei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens vier Mitglieder des Gerichts für die Bejahung der Schuldfrage und für die auszusprechende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung stimmen. Zur Schuldfrage gehört auch die Frage nach solchen von den Strafgesetzen vorgesehenen Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen; sie umfasst nicht die Frage nach den Voraussetzungen der Verjährung. Im Übrigen entscheidet das Gericht mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die für Angeklagte nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Stimmen also von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer zwei für ein Jahr Freiheitsstrafe, zwei für acht Monate Freiheitsstrafe und ein Mitglied für sechs Monate Freiheitsstrafe, so ist auf acht Monate erkannt.

Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne dass eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung. Stimmen z. B. von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer drei für sechs Monate und zwei für vier Monate Freiheitsstrafe, so lautet die Strafe auf vier Monate.

Ergibt sich bei dem mit zwei Richtern und zwei Schöffinnen oder Schöffen besetzten Schöffengericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmengleichheit, so gibt die Vorsitzendenstimme den Ausschlag. Schöffinnen und Schöffen stimmen nach dem Lebensalter, Jüngere vor Älteren. Sie stimmen vor den Berufsrichtern. Richterliche Berichterstatter stimmen allerdings vor den Schöffinnen und Schöffen. Vorsitzende stimmen zuletzt.

Verkehrsverbindungen: S1, S41, S42, S46 Schöneberg, U4 Rathaus Schöneberg,
U7 Bayerischer Platz, Bus M43, M46, 143 Rathaus Schöneberg
Sprechzeiten: MO + MI 08:00 Uhr - 15:00 Uhr, DI + DO 10:00 Uhr - 18:00 Uhr, FR 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Geldinstitut	IBAN	BIC
Postbank NL Berlin	DE 15 1001 0010 0003 4041 09	PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	DE 54 1005 0000 1130 0030 07	BELADEBEXXX
Bundesbank	DE 57 1000 0000 0010 0015 45	MARKDEF1100

Schöffinnen und Schöffen dürfen die Abstimmung über eine Frage nicht verweigern, weil sie bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben sind (§ 263 StPO, §§ 195 bis 197 GVG).

6 Amtsverschwiegenheit

Schöffinnen und Schöffen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit zu schweigen (§ 45 Abs. 1, § 43 des Deutschen Richtergesetzes - DRiG).

7 Vereidigung

Schöffinnen und Schöffen werden vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Schöffinnen und Schöffen leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des jeweiligen Bundeslandes und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber werden die Schöffinnen und Schöffen vor der Eidesleistung belehrt.

Wer den Eid leistet, soll dabei die rechte Hand erheben.

Geben Schöffinnen oder Schöffen an, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, so sprechen sie die Worte:

„Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des jeweiligen Bundeslandes und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

Verkehrsverbindungen: S1, S41, S42, S46 Schöneberg, U4 Rathaus Schöneberg,
U7 Bayerischer Platz, Bus M43, M46, 143 Rathaus Schöneberg
Sprechzeiten: MO + MI 08:00 Uhr - 15:00 Uhr, DI + DO 10:00 Uhr - 18:00 Uhr, FR 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Geldinstitut	IBAN	BIC
Postbank NL Berlin	DE 15 1001 0010 0003 4041 09	PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	DE 54 1005 0000 1130 0030 07	BELADEBEXXX
Bundesbank	DE 57 1000 0000 0010 0015 45	MARKDEF1100

Geben Schöffinnen und Schöffen an, dass sie als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wollen, so können sie diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen (§ 45 DRiG).

8 Unfähigkeit zum Schöffenamt

Das Schöffenamt kann nur von Deutschen versehen werden (§§ 31, 77 GVG).

Unfähig zu dem Amt sind (§§ 32, 77 GVG):

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 45 Abs. 1 Strafgesetzbuch - StGB -) verlieren Personen, die wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, automatisch für die Dauer von fünf Jahren. Personen, denen ein Gericht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für eine im Urteil bestimmte Zeit - höchstens jedoch für fünf Jahre - ausdrücklich aberkannt hat, verlieren ebenfalls für diesen Zeitraum die Fähigkeit zur Bekleidung des Schöffenamtes. Dies gilt jedoch nur, soweit die Fähigkeit nicht vorzeitig wiederverliehen worden ist (§ 45b StGB).

Zum Verlust der Fähigkeit kann nach § 45 StGB jede Tat führen, die ein Verbrechen, d. h. eine Handlung ist, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist (§ 12 Abs. 1 StGB), oder bei der das Gesetz die Möglichkeit der Aberkennung ausdrücklich

vorsieht (§ 45 Abs. 2 StGB), z. B. bei Staatsschutz- und Amtsdelikten (§§ 92a, 101, 358 StGB).

Ausgewählten Schöffinnen und Schöffen, bei denen einer der vorstehend in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Unfähigkeitsgründe vorliegt, haben dies dem Gericht anzuzeigen. Ebenso ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald etwa nachträglich einer dieser Gründe eintritt. Die Mitteilung ist bereits in Zweifelsfällen erforderlich. In der Mitteilung ist dem Gericht über den Sachverhalt unter Beifügung etwaiger Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschluss usw.) zu berichten.

Verkehrsverbindungen: S1, S41, S42, S46 Schöneberg, U4 Rathaus Schöneberg,

U7 Bayerischer Platz, Bus M43, M46, 143 Rathaus Schöneberg

Sprechzeiten: MO + MI 08:00 Uhr - 15:00 Uhr, DI + DO 10:00 Uhr - 18:00 Uhr, FR 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Geldinstitut	IBAN	BIC
Postbank NL Berlin	DE 15 1001 0010 0003 4041 09	PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	DE 54 1005 0000 1130 0030 07	BELADEBEXXX
Bundesbank	DE 57 1000 0000 0010 0015 45	MARKDEF1100

Über die Entbindung vom Schöffenamts aus den in Absatz 2 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöfin oder dem betroffenen Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

9 Nicht zu berufende Personen

Zum Amt einer Schöfin oder eines Schöffen sollen nicht berufen werden (§§ 33, 77 GVG):

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zum Amt einer Schöfin oder eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden (§§ 34, 77 GVG):

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

Verkehrsverbindungen: S1, S41, S42, S46 Schöneberg, U4 Rathaus Schöneberg,
U7 Bayerischer Platz, Bus M43, M46, 143 Rathaus Schöneberg
Sprechzeiten: MO + MI 08:00 Uhr - 15:00 Uhr, DI + DO 10:00 Uhr - 18:00 Uhr, FR 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Geldinstitut	IBAN	BIC
Postbank NL Berlin	DE 15 1001 0010 0003 4041 09	PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	DE 54 1005 0000 1130 0030 07	BELADEBEXXX
Bundesbank	DE 57 1000 0000 0010 0015 45	MARKDEF1100

Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden (§ 44a DRiG), wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

10 Ablehnung des Amtes

Die Berufung zum Schöffenamtsamt dürfen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

- a) Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats, des Europäischen Parlaments, eines Landtags oder einer zweiten Kammer;
- b) Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
- c) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines Schöff_innen an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- d) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger, Hebammen und Entbindungspflegerinnen und Entbindungspfleger;
- e) Apothekenleiterinnen und Apothekenleiter, die keine weitere Apothekerin oder keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- f) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

Verkehrsverbindungen: S1, S41, S42, S46 Schöneberg, U4 Rathaus Schöneberg,
U7 Bayerischer Platz, Bus M43, M46, 143 Rathaus Schöneberg
Sprechzeiten: MO + MI 08:00 Uhr - 15:00 Uhr, DI + DO 10:00 Uhr - 18:00 Uhr, FR 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Geldinstitut	IBAN	BIC
Postbank NL Berlin	DE 15 1001 0010 0003 4041 09	PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	DE 54 1005 0000 1130 0030 07	BELADEBEXXX
Bundesbank	DE 57 1000 0000 0010 0015 45	MARKDEF1100

g) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;

h) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Ablehnungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn Schöffinnen und Schöffen diese innerhalb einer Woche, nachdem sie von ihrer Einberufung in Kenntnis gesetzt worden sind, dem Gericht gegenüber geltend machen; sind die Ablehnungsgründe später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist von einer Woche erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen (§§ 53, 77 GVG). Über ihre Entbindung von dem Schöffenamt aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 53 Abs. 2, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

11 Auslosung

Die Reihenfolge, in der die Schöffinnen und Schöffen an den Sitzungen des Schöffengerichts oder der Strafkammern teilnehmen, wird – hinsichtlich der Hauptschöffinnen und Hauptschöffen für jedes Geschäftsjahr, hinsichtlich der Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen einmal für die gesamte Wahlperiode – im Voraus durch Auslosung bestimmt (§§ 45, 77 GVG).

Die Zahl der Hauptschöffinnen und Hauptschöffen ist so zu bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG).

12 Heranziehung der Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen / der Ergänzungsschöffinnen und Ergänzungsschöffen

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen oder wenn zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffinnen und Schöffen erforderlich wird, so werden Schöffinnen und Schöffen aus der Ersatzschöffinnenliste herangezogen (§§ 47, 77 GVG).

Das gleiche gilt, wenn bei Verhandlungen von längerer Dauer die Zuziehung von Ergänzungsschöffinnen und Ergänzungsschöffen, die bei Verhinderung der an erster Stelle berufenen Schöffinnen und Schöffen einzutreten haben, angeordnet wird (§ 48 Abs. 1, §§ 77, 192 Abs. 2, 3 GVG).

Verkehrsverbindungen: S1, S41, S42, S46 Schöneberg, U4 Rathaus Schöneberg,
U7 Bayerischer Platz, Bus M43, M46, 143 Rathaus Schöneberg
Sprechzeiten: MO + MI 08:00 Uhr - 15:00 Uhr, DI + DO 10:00 Uhr - 18:00 Uhr, FR 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Geldinstitut	IBAN	BIC
Postbank NL Berlin	DE 15 1001 0010 0003 4041 09	PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	DE 54 1005 0000 1130 0030 07	BELADEBEXXX
Bundesbank	DE 57 1000 0000 0010 0015 45	MARKDEF1100

Werden Hauptschöffinnen und Hauptschöffen von der Schöffensliste gestrichen, so treten die Ersatzschöffinnen und Schöffen, die nach der Reihenfolge der Ersatzschöffensliste an nächster Stelle stehen, unter ihrer Streichung in der Ersatzschöffensliste an die Stelle der gestrichenen Hauptschöffinnen bzw. Hauptschöffen. Die Dienstleistungen, zu denen sie zuvor als Ersatzschöffinnen oder Ersatzschöffen herangezogen waren, gehen vor (§ 49 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 5, § 77 GVG).

13 Entbindung von der Dienstleistung und Streichung von der Schöffensliste

Das Gericht kann eine Schöffin oder einen Schöffen auf Antrag, wegen eintretender Hinderungsgründe, von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden. Wegen des im Grundgesetz verankerten Anspruchs auf eine gesetzliche Richterin bzw. einen Richter, ist dies jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn jemand an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert ist oder wenn ihm die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann. Dies kann z. B. der Fall sein bei Erkrankungen mit Bettlägerigkeit oder Verhinderung durch Wehrübung und Katastropheneinsatz. Berufliche Umstände begründen nur in Ausnahmefällen eine Entbindung von der Dienstleistung. Der Entbindungsantrag ist an den Gerichtsvorsitzenden zu richten. Die

Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 54, 77 GVG). Schöffinnen und Schöffen werden von der Schöffensliste gestrichen, wenn ihre Unfähigkeit zum Schöffenamte eintritt oder bekannt wird, oder Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll (§ 52 Abs. 1, § 77 GVG). Über die Streichung entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffin bzw. des betroffenen Schöffens; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG; vgl. Nr. 8 und 10). Soweit Schöffinnen und Schöffen aus dem Landgerichtsbezirk verzogen oder verstorben sind, ordnet das Gericht ihre Streichung aus der Schöffensliste an. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

Zur Entlastung übermäßig beanspruchter Haupt- und Ersatzschöffinnen bzw. Haupt- und Ersatzschöffen sind Schöffinnen und Schöffen auf ihren Antrag aus der Schöffensliste zu streichen, wenn sie während eines Geschäftsjahres an mehr als 24 Sitzungstagen an Sitzungen

teilgenommen haben. Weiterhin sind Schöffinnen und Schöffen auf ihren Antrag zu streichen, wenn sie ihren Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk, in dem sie tätig sind, aufgeben

Verkehrsverbindungen: S1, S41, S42, S46 Schöneberg, U4 Rathaus Schöneberg,
U7 Bayerischer Platz, Bus M43, M46, 143 Rathaus Schöneberg
Sprechzeiten: MO + MI 08:00 Uhr - 15:00 Uhr, DI + DO 10:00 Uhr - 18:00 Uhr, FR 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Geldinstitut	IBAN	BIC
Postbank NL Berlin	DE 15 1001 0010 0003 4041 09	PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	DE 54 1005 0000 1130 0030 07	BELADEBEXXX
Bundesbank	DE 57 1000 0000 0010 0015 45	MARKDEF1100

(§ 52 Abs. 2 GVG). Über den Antrag entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffinnen und Schöffen.

Die Entscheidung (§ 52 Abs. 2 GVG) ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

Bei Hauptschöffinnen und Hauptschöffen wird die Streichung aus der Schöffenliste erst für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Streichungsantrag bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht. Ist Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen vor der Antragstellung bereits eine Mitteilung über ihre Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag zugegangen, so wird ihre Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam (§ 52 Abs. 2 § 77 GVG).

14 Enthebung aus dem Amt

Eine Schöffin oder ein Schöffe ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat (§ 51 Abs. 1, § 77 GVG). Dies kann bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen, Unerreichbarkeit oder Verweigerung der Eidesleistung in Betracht kommen. Auch das Eintreten für verfassungsfeindliche Ziele kann eine Amtsenthebung rechtfertigen; hierbei kann der Mitgliedschaft in einer - nicht nach Art. 21 Abs. 2 GG verbotenen - Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, eine besondere Bedeutung zukommen. Über die Amtsenthebung entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts auf Antrag des Richters beim

Amtsgericht bzw. bei Schöffinnen und Schöffen der Strafkammern auf Antrag des / der Vorsitzenden einer Strafkammer des Landgerichts durch Beschluss nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffin oder des betroffenen Schöffens; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 51 Abs. 2, § 77 GVG).

15 Versäumung einer Sitzung, Zuspätkommen

Gegen Schöffinnen und Schöffen, die sich ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, wird ein Ordnungsgeld - das bis zu 1.000,00 EUR betragen kann - festgesetzt. Zugleich werden ihnen auch die verursachten Kosten auferlegt. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde erhoben werden (§§ 56, 77 GVG).

16 Fortsetzung der Amtstätigkeit

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Schöffenwahlperiode hinaus, so ist die Amtstätigkeit bis zur Beendigung der Hauptverhandlung fortzusetzen (§§ 50, 77 GVG).

Verkehrsverbindungen: S1, S41, S42, S46 Schöneberg, U4 Rathaus Schöneberg,

U7 Bayerischer Platz, Bus M43, M46, 143 Rathaus Schöneberg

Sprechzeiten: MO + MI 08:00 Uhr - 15:00 Uhr, DI + DO 10:00 Uhr - 18:00 Uhr, FR 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Geldinstitut
Postbank NL Berlin
Berliner Sparkasse
Bundesbank

IBAN
DE 15 1001 0010 0003 4041 09
DE 54 1005 0000 1130 0030 07
DE 57 1000 0000 0010 0015 45

BIC
PBNKDEFFXXX
BELADEBEXXX
MARKDEF1100

17 Entschädigung

Die Schöffinnen und Schöffen können nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG - in der jeweils geltenden Fassung

(§§ 55, 77 GVG) für Zeitversäumnis, Aufwand und Nachteile bei der Haushaltsführung bzw. für Verdienstaufschlag entschädigt werden sowie Ersatz der Fahrtkosten und sonstiger Aufwendungen erhalten.

Die Entschädigung für Zeitversäumnis ist - anders als die Entschädigung für Verdienstaufschlag - nicht zu versteuern des Bundesfinanzhofs vom 31. Januar 2017, Az: IX R 10/16).

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei dem Gericht, bei dem die Schöffinnen und Schöffen mitgewirkt haben, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt grundsätzlich mit Beendigung der Amtsperiode, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Auf Antrag wird die Entschädigung durch Beschluss dieses Gerichts festgesetzt. Gegen den Beschluss ist Beschwerde zulässig, wenn der festgesetzte Betrag um mehr als 200,- EUR hinter dem beanspruchten Betrag zurückbleibt, oder wenn sie das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Sache in dem Beschluss zulässt.

Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat; sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.

Anträge und Erklärungen (auch Beschwerden) können zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem die Schöffinnen und Schöffen mitgewirkt haben oder das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, abgegeben oder schriftlich bei diesem Gericht eingereicht werden.

Verkehrsverbindungen: S1, S41, S42, S46 Schöneberg, U4 Rathaus Schöneberg,
U7 Bayerischer Platz, Bus M43, M46, 143 Rathaus Schöneberg
Sprechzeiten: MO + MI 08:00 Uhr - 15:00 Uhr, DI + DO 10:00 Uhr - 18:00 Uhr, FR 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Geldinstitut	IBAN	BIC
Postbank NL Berlin	DE 15 1001 0010 0003 4041 09	PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	DE 54 1005 0000 1130 0030 07	BELADEBEXXX
Bundesbank	DE 57 1000 0000 0010 0015 45	MARKDEF1100